

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	02.07.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	02.07.2013	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	02.07.2013	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"
- Änderungsbeschluss
- Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Flächennutzungsplan-Verfahren

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es entstehen Kosten für die artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltprüfung.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss: 20.03.2012, Drucks.-Nr.: 3810/2009-2014; 04.09.2012, Drucks.-Nr.:4545/2009-2014

Beschlussvorschlag:

- Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 fortzuschreiben (230. Änderung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"). Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Die Suchräume, innerhalb derer die zukünftigen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windeenergieanlagen abzuleiten sind, sind aus den in Anlage A beigefügten Lageplänen ersichtlich. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich insgesamt 10 Suchräume (Suchraum A bis J).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 (1) BauGB und den vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. Sie sollen auf der Grundlage der in Anlage A bis C beigefügten Planunterlagen, die auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen, erfolgen.
3. Der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung werden gemäß den in Anlage C dargelegten Ausführungen festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch das Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet.

Finanzielle Aufwendungen ergeben sich durch erforderliche Leistungen externer Gutachter für die Erarbeitung der noch zu beauftragenden artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltprüfung.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 20.03.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld gefasst (Drucks.-Nr.: 3810/2009-2014).

Anlass bildete u. a. der Beschluss des Rates vom 07.04.2011, welcher einen Ausstieg aus der Atomenergie und die Prüfung des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen im Rahmen des Energiekonzeptes vorsieht. Zugleich soll den gestiegenen Anforderungen an die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen (u. a. durch aktuelle Rechtsprechung) Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Zu diesem Zweck sollte – unter Betrachtung des gesamten Stadtgebietes – zunächst eine Potenzialstudie Windenergie erarbeitet werden, die mit der vollständigen Ermittlung der als abwägungserheblich zu erkennenden Belange und der Erarbeitung von Zielsetzungen und Kriterien in einem Gesamtkonzept sowie der Ableitung von Potenzialflächen die Voraussetzung für eine potenzielle Änderung des Flächennutzungsplanes mit der rechtssicheren Ausweisung von Konzentrationszonen bildet.

Die Vergabe der Erarbeitung der o. g. Studie erfolgte an das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (StEA 04.09.2012; Drucks.-Nr.: 4545/2009-2014).

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Potenzialstudie waren Tabu- und Ausschlussbereiche mit entsprechenden Abstandsflächen zu ermitteln, in denen tatsächlich und/ oder rechtlich unüberbrückbare Nutzungskonflikte mit einer Nutzung für Windenergie bestehen (sogenannte „harte“ Tabukriterien).

Darüber hinaus waren Restriktionsbereiche zu fassen, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden kann (sogenannte „weiche“ Tabukriterien).

Der maßgebliche Katalog der „harten“ und „weichen“ Kriterien zur Ermittlung der Konzentrationszonen ist in Anlage B beigefügt.

Auf der Grundlage der Ermittlung eines ersten Kriterienkatalogs aus Tabu- und Ausschlussbereichen mit den dazugehörigen Abstandsflächen („Puffer“) erfolgte eine Vorab-Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, damit Anregungen und relevante Informationen zu den gewählten Kriterien und Abstandsflächen bereits im Vorfeld berücksichtigt werden konnten.

Vorgebrachte Anregungen der Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Prüf- bzw. Planverfahren in die Potenzialstudie einfließen; sie können auch zu einer Modifizierung des Kriterienkatalogs bzw. der abzuleitenden Potenzialflächen führen.

Die nach Überlagerung der Tabu- und Ausschlussbereiche, einschließlich Puffer verbleibenden Flächen waren überschlägig hinsichtlich ihrer Eignung zu untersuchen. Dazu wurden u. a. Arrondierungsmöglichkeiten der Flächen geprüft, Festlegungen hinsichtlich der Mindestgröße und -breite getroffen sowie die Flächen auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieerzeugung hin bewertet. Darüber hinaus erfolgte der Abgleich mit Restriktionen, die sich ggf. aus den angrenzenden Gemeindegebieten ergeben.

Im Ergebnis liegt eine erste Flächenkulisse in Form von Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen vor.

Diese im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitete Flächenkulisse beinhaltet sämtliche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen sowie Einzelstandorte für Windenergieanlagen, geht derzeit jedoch räumlich deutlich über die bisherige Abgrenzung hinaus bzw. umfasst weitere bislang nicht im Flächennutzungsplan dargestellte Bereiche.

Auf Grund der Zielsetzung möglichst zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen, soll mit dem Vorliegen dieser ersten Flächenkulisse das Verfahren zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Bestimmung der Potenzialflächen auf Grund der Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Verfahrens- und Prüfschritte noch nicht vorgenommen werden kann, konzentriert sich die Darstellung der möglichen Ansiedlungsbereiche für Windenergieanlagen im Außenbereich derzeit auf die Darstellung der o. g. Suchräume mit verschiedenen Teilflächen.

Im Stadtgebiet können nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt zehn dieser Suchräume definiert werden. Die Verortung der betreffenden Räume ist der Anlage A.1 zu entnehmen.

Innerhalb der genannten Suchräume sind im weiteren Abstimmungs- und Planungsverfahren die eigentlichen Potenzialflächen zu präzisieren. Auch ist im Fortgang des Verfahrens nicht auszuschließen, dass einzelne der ermittelten Potenzialflächen u.a. auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte entfallen.

Mit der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld können die im Verfahren abschließend zu bestimmenden Potenzialflächen für Windenergie sodann als Konzentrationszonen für Windeenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt werden.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebaulich gebotene Ordnung der Windenergienutzung im planungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes sichergestellt werden.

Eine Steuerungswirkung i. S. v. § 35 (3) Satz 3 BauGB setzt dabei voraus, dass der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Abwägungsprozesses – d. h. der Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden Belangen – ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung eröffnet und damit der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft wird.

Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet verbunden, da außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 5 BauGB öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Von dieser Möglichkeit der Steuerung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet wird bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Gebrauch gemacht.

Soweit das dargelegte planungsrechtliche Steuerungsinstrumentarium des § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht zur Anwendung kommt wird, sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Parallel zur Einleitung des Verfahrens zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, zeitnah den erforderlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Sich daraus ergebende Erkenntnisse können ggf. zu einer Reduzierung der Suchräume bzw. Potenzialflächen führen, zumal die artenschutzrechtlichen Belange keinem Abwägungsspielraum unterliegen. Anschließend ist auf Grundlage der ggf. reduzierten Anzahl an Suchräumen/ Potenzialflächen die Beauftragung der gesetzlich geforderten Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB beabsichtigt. Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der maßgeblichen Umweltprüfung sind der Anlage C beigefügt.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

<p>A</p>	<p>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung/ Begründung <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>
<p>A.1</p>	<p>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsbereiche und Inhalt der Änderung mit Legende <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>
<p>B</p>	<p>Potenzialstudie Windenergie Bielefeld zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Bielefeld – Potenzialflächenanalyse Windenergie – Zwischenbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept • Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – Ermittlung von Ausschlussbereichen für potenzielle Eignungsflächen im Stadtgebiet von Bielefeld <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>
<p>C</p>	<p>Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Vorgaben • Untersuchungsinhalte <p>Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange</p>